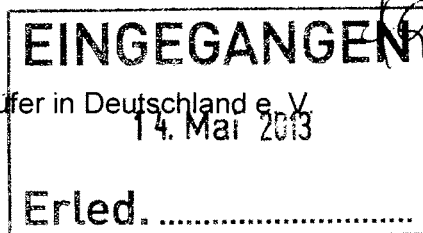


An das
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf



Dipl.-Kfm. Univ.
Jörg Nährig
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Hirtengasse 20
96132 Schlüsselfeld

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Facharbeit
IDW EPS 480 und IDW EPS 490 vom 23. 1. 2013

11. Mai 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend die von Ihnen am 23. 1. 2013 verabschiedeten IDW EPS 480 „Prüfung von Abschlüssen für einen speziellen Zweck“ und IDW EPS 490 „Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen“ darf ich mich mit folgenden Änderungsvorschlägen an Sie wenden:

Mit den beiden in Rede stehenden Standardentwürfen soll einerseits die Prüfung von zu speziellen Zwecken aufgestellten Abschlüssen, welche nach der Definition des Begriffes des Abschlusses in IDW EPS 480, Textziffer 10, regelmäßig Zusammenfassungen von Finanzaufstellungen sind, geregelt werden, andererseits die Prüfung eben dieser zu Abschlüssen zusammengefaßten Finanzaufstellungen selbst. Die sachlogisch erwartbare große Nähe von Prüfungsgrundsätzen zur Beurteilung von Finanzaufstellungen zu solchen zur Beurteilung von aus Finanzaufstellungen zusammengefaßten Abschlüssen – schließlich sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Prüfung eines einzelnen Objektes nach anderen Grundsätzen erfolgen sollte als die Prüfung einer Mehrzahl entsprechender Objekte – spiegelt sich in IDW EPS 480 und IDW EPS 490 deutlich wider. Vor diesem Hintergrund erscheint die Trennung der in den IDW EPS 480 und IDW EPS 490 behandelten Fragestellungen in zwei gesonderte Standards unzweckmäßig und willkürlich, wie auch der regelmäßig identische Wortlaut der beiden Standardentwürfe zeigt, und schafft unnötige Abgrenzungsprobleme zwischen den jeweiligen Anwendungsbereichen. Ich darf daher anregen, IDW EPS 480 und IDW EPS 490 zu einem einzigen Standard zu verbinden.

Wie in Textziffer 10 des IDW EPS 480 und in Textziffern 9 des IDW EPS 490 ausdrücklich klargestellt, beschränken sich die Anwendungsbereiche der beiden Standards ausschließlich auf die Prüfung finanzieller Größen, Aufstellungen und Berichte. Nicht selten aber sind auch nichtfinanzielle, dann typischerweise mengenbezogene Aufstellungen durch Wirtschaftsprüfer zu beurteilen (Ver- und Entsorgungswirtschaft, Erzeugung von und Handel mit verbrauchssteuerpflichtigen Gütern, Landwirtschaft). Zu den Prüfungsgrundsätzen betreffend nichtfinanzielle Aufstellungen sind nach meiner Kenntnis bislang noch keine Standards ergangen. Nach meiner Erfahrung aus der Prüfung nichtfinanzieller Aufstellungen können aber die Grundsätze zur Prüfung finanzieller Aufstellungen und Abschlüsse auf erstere weitgehend übertragen werden. Ich würde es vor diesem Hintergrund begrüßen, wenn die Anwendung von IDW EPS 480 und IDW EPS 490 sowohl auf finanzielle als auch auf nichtfinanzielle Aufstellungen und Abschlüsse erstreckt oder zumindest die entsprechende Anwendung

von IDW EPS 480 und IDW EPS 490 für die Prüfung nichtfinanzieller Aufstellungen empfohlen würde.

Ich darf mich abschließend bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihr Interesse bedanken.

Hochachtungsvoll